

unserer Art Eltern und Vorgesetzte Kindern und Untergebenen gegenüber die Stelle des *mandans vel jubens* ein. Hierüber der hl. Alfons (I. III. n. 558): „*Tenetur ad restitutionem mandans, sive expresse mandet sive tacite, dicto nimirum vel facto, ex quo v. gr. famulus colligat, hero gratum fore, si faciat.*“ Hat Morosus auf das Verbrechen seines Sohnes in der hier bezeichneten Weise eingewirkt, so ist er als *jubens* an erster Stelle und allein zum ganzen Schadenersatz verpflichtet; war seine Mitwirkung zum Schaden des Nachbarn dagegen nur die eines *cooperator secundarius*, so kann dieselbe nach Lehmkuhl (n. 1014, c.) als *consilium ad damnum inferendum* betrachtet werden und es dürfte in diesem Falle dem Gesetze der natürlichen Billigkeit am besten entsprochen werden, wenn der zu leistende Schadenersatz nach folgender Regel bestimmt wird: „*si consilium sit utile illud praebenti, respondeo, ipsum teneri ad restitutionem: secus, si soli exsecutori. Si autem sit utile utrique, utrumque teneri pro rata; et idem puto, si ex damno illato neutri utile evenerit. In defectu autem alterius tenetur ille in solidum*“, (i. e. in defectu unius, tenetur alter in solidum). So der hl. Alfons (I. III. n. 560.)

Nach diesen Grundsätzen wird die Frage über Restitutionspflicht der Eltern für den durch ihre Kinder angerichteten Schaden von den Auctoren nach den verschiedenen Umständen, welche solche Fälle begleiten können, gewöhnlich beantwortet.

Mautern.

Rector P. Joh. Schwenbacher C. SS. R.

X. (Sonntagsheiligung.) Die Cassierin eines Kaffeehauses ist an Sonn- und Festtagen so an ihren Dienst gebunden, daß es ihr unmöglich ist, der Pflicht der Sonntagsheiligung nachzukommen; an den Wochentagen stehen ihr freilich manche freie Stunden zur Verfügung, doch bedarf sie derselben theils um der nöthigen Ruhe zu pflegen, theils um den Anforderungen der stets wechselnden Mode gerecht zu werden. Sie ist nicht ohne frommen Sinn; beginnt und beschließt den Tag mit einem kleinen Gebete, und glaubt so den Pflichten der Religion Genüge geleistet zu haben. Ist dem nun wirklich so?

Das Gebot der Sonntagsheiligung ist seiner Wesenheit nach ein natürliches Gebot, und nur insofern gewisse Tage zum Dienst Gottes bestimmt und das Anhören der heiligen Messe zur Pflicht gemacht wird, ist es ein positives und zwar ein kirchliches Gebot. Die heilige Kirche hat diese Verpflichtung in der Weise an die Sonn- und Festtage geknüpft, daß mit Ablauf dieser Tage auch die auferlegte Verpflichtung erloschen erscheint. Wer darum an Sonn- und Festtagen, sei es verschuldeter oder unverschuldeterweise seinen religiösen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, hat von Seite des Kirchengebotes keine strenge Verbindlichkeit, dieselben an Wochentagen zu erfüllen. Das besagte Gebot ist aber seiner Wesenheit nach ein natürliches Gebot. Der hl. Thomas lehrt: „*Habere aliquod tempus deputatum ad*

vacandum divinis cadit sub praecepto morali“. (2. 2. qu. 122. a. 4.). Nach diesen Worten legt das Naturgesetz selbst dem Menschen die Verpflichtung auf, einige Zeit den Uebungen der Gottesverehrung zu widmen. Und diese Verpflichtung ist an keinen Tag gebunden — die Länge der Zeit ist nicht bestimmt, *aliquod tempus*, — noch auch sind die Acte der Gottesverehrung im einzelnen dargelegt. Nur soviel kann mit Bestimmtheit gesagt werden, daß das Naturgesetz den Menschen als sinnlich geistiges Wesen verpflichtet sowohl durch innere als auch äußere Acte Gott den ihm schuldigen Cult darzubringen, und zwar, da er von Natur aus ein Glied der menschlichen Gesellschaft ist, — auch durch öffentliche, gemeinsame Acte. Ein Morgen- und Abendgebet für sich in seinem Kämmerlein verrichtet, leistet dieser Pflicht keineswegs Genüge. Deforme est naturae servi Dei essentialis . . . clam reliquis Deo honorem exhibere velle“. (Costa-Rossetti. inst. eth. nat. th. 85.) Ist es nun eine Verpflichtung des Naturgesetzes, innere und äußere Gottesverehrung zu üben, und zwar auch im öffentlichen, gemeinschaftlichen Gottesdienste, so ist jener, der an Sonn- und Festtagen von Erfüllung des Kirchengebotes entschuldigt ist, deshalb noch nicht von jeder Verpflichtung der Religion frei; denn dem Naturgesetze kann er und soll er darum auch an jenen Tagen gerecht zu werden trachten, an welchen keine moralische Unmöglichkeit der Pflichterfüllung im Wege steht. Und es ist gar nicht nöthig das Näheren zu untersuchen, wieviel Zeit dieser Pflichterfüllung gewidmet werden soll, sondern es ist jedem dringend ans Herz zu legen, so oft es geschehen kann den Uebungen der Frömmigkeit obzuliegen, namentlich auch dem heiligen Messopfer beizuwohnen. Gewiß mit Recht sagt P. Cl. Marc (Institut. Mor. 3^o. praecept.): „Peccant contra legem naturae, qui nullum diem per annum, nullum tempus divinis et Missae audiendae impendunt“. Und umsomehr sind Personen, welche ihr Lebensberuf, den sie nicht ohne großen Nachtheil verlassen können, regelmäßig an der Heiligung der Sonn- und Festtage hindert, zum Gebet, namentlich zur Anhörung der heiligen Messe an anderen Tagen zu verhalten, da wohl meistens eine Verpflichtung per accidens eintritt, indem jene Christen, welche stets dem Messopfer ferne bleiben, das Gebet vielfach vernachlässigen, gar bald das Glaubensbewußtsein verlieren, dem Indifferentismus verfallen, schweren Versuchungen wehrlos gegenüberstehen und so nothwendig an der Seele Schaden leiden. Der in Frage stehenden Person, welche, wie vorausgesetzt wird, keinen anderen Dienst finden kann, der bessere Garantien fürs religiöse Leben bietet, muß darum dringend ans Herz gelegt werden, doch manche der freien Stunden der Anhörung der heiligen Messe, dem Gebet, nach Umständen auch der Lesung eines religiösen Buches zu widmen, und damit sie diese Verpflichtung übernehme, ist sie durch geeignete Motive zu disponieren.

Mautern (Steiermark).

P. Fr. Leitner C. SS. R.
Lector der Theologie.